

Muster 22 (§ 13 a Abs. 1)
Register für Familiensachen des Amtsgerichts F, FH

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des Antragsgegners (Beklagten, Betroffenen)	Jährlich fortlaufende Nummer der		Bemerkungen Angabe des Jahres der Weglegung der Akten
	Name des Antragstellers (Klägers) - nur erforderlich bei Namensverschiedenheit -	Familiensachen F	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens FH	
1	2	a	3 b	4
3.1.94	Arnold Franz	1		
5.1.94	<u>Mai Matthias</u> Reuter Gerda	2		
9.1.94	Stankowski Martha		1	

1. Die fortlaufenden Nummern beginnen für jeden Registerbuchstaben mit 1.
2. ¹Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 623 ZPO (z.B. Versorgungsausgleich, Regelung der elterlichen Sorge) gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer einzutragen. ²Die Neueintragung unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden. ³Unbeschadet einer späteren Trennung durch das Gericht ist entsprechend dem für die Verbindung von Verfahren maßgebenden allgemeinen Grundsatz nach Satz 1 zu verfahren, wenn der Antragsteller mehrere nicht in Verfahrensverbund stehende Familiensachen durch Einreichung einer Antragschrift oder durch gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge verbunden hat (§ 260 ZPO).
3. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht unter neuer Nummer einzutragen; in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
4. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.
5. ¹Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen. ²Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden in das Register nur eingetragen, wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist und auch nicht gleichzeitig anhängig wird. ³In den übrigen Fällen sind diese Verfahren lediglich in Unterheften zu den Verfahren über die Hauptsache zu führen; ist mit dem Arrestantrag auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Eintragung in das Vollstreckungsregister (Abteilung II).
6. Die (Neu)Eintragung unterbleibt
 - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) wenn ein Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt wird, nachdem die Akten weggelegt worden sind (vgl. Nr. 3),
- c) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,
- d) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
- e) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Fall der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
- f) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig
- g) bei Eingang einer Klage oder eines Antrages, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- h) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- i) bei allen unter FH einzutragenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- k) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.
7. ¹Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist in Spalte 1 der Tag des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, einzutragen. ²Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorausgegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist in Spalte 1 der Tag der Eintragung in das F-Register anzugeben.

